

# RS Vwgh 2001/9/5 99/10/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2001

## Index

70/06 Schulunterricht

## Norm

BerufsreifepfungG 1997 §1 Abs3;

SchUG 1986 §42;

SchUG 1986 §75;

## Rechtssatz

Die Verweisung des § 1 Abs 3 BerufsreifepfungG 1997 auf § 42 SchUG 1986 hebt lediglich den Charakter der Berufsreifepfung als Externistenprüfung hervor; damit soll "die Stellung der Berufsreifepfung im Rahmen des Schulwesens dokumentiert" werden (vgl ErlRV 752 BlgNR XX. GP). Der Regelungsgehalt der Vorschrift geht dahin, dass für die Zulassung zur Berufsreifepfung, das Prüfungsverfahren und die Beurkundung dieser Prüfung (sowie die weiteren von § 42 SchUG 1986 umfassten Bereiche) die Regelungen des § 42 SchUG 1986 und der im Grunde dieser Vorschrift erlassenen Verordnungen anzuwenden sind, soweit das BerufsreifepfungG 1997 keine abweichenden Anordnungen enthält. Dass sich die Verweisung - über ihren Wortlaut hinaus - auf den gesamten Inhalt des SchUG 1986 (und nicht nur den verwiesenen § 42) beziehe, ist schon deshalb auszuschließen, weil die Regelungen des SchUG 1986 im Allgemeinen die Rechtsverhältnisse der in (nach Schulstufen organisierten) Schulen aufgenommenen Schüler betreffen; nur ausnahmsweise - etwa in seinem § 42 - enthält das SchUG 1986 Regelungen von Rechtsverhältnissen, die nicht an einen aktuellen oder vorhergegangenen Schulbesuch anknüpfen. Die Vorschriften des SchUG 1986 über die Nostrifikation (§ 75) sind im Zusammenhang mit der Berufsreifepfung somit nicht schon deshalb anwendbar, weil der Verweis in § 1 Abs 3 BerufsreifepfungG 1997 sich auf das SchUG 1986 seinem gesamten Inhalt nach bezieht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100142.X01

## Im RIS seit

07.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)